



Pet 1-19-09-7125-028237

10999 Berlin

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein Gesetz gefordert, mit dem sogenannten „Mogelpackungen“ ein Riegel vorgeschoben wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in verschiedenen Verpackungen ein hoher Luftanteil von mitunter 40 bis 80 Prozent vorhanden sei, was zu einer optischen Täuschung der Verbraucher führe. Der psychologische Effekt spiele beim Kauf eine erhebliche Rolle. Zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung sei es daher notwendig, dass Verkaufspackungen nicht mehr als 20 Prozent Luft - bemessen am Volumen - enthalten dürfen. Ausnahmen hiervon sollten nur gelten dürfen, wenn es technische oder andere gewichtige Gründe gebe, die eine Abweichung unabdingbar machten. Gesetzgeberische Maßnahmen seien auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung erforderlich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 160 Mitzeichnungen und sieben Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf den Verbraucherschutz sowie den Umweltschutz, die auch für ihn sehr wichtige Anliegen darstellen.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich bereits nach der geltenden Rechtslage Regelungen zu täuschenden Verpackungen im Wesentlichen in folgenden Rechtsgebieten finden:

Mess- und Eichgesetz:

Das Verbot, Täuschungspackungen in Deutschland in den Verkehr zu bringen, war bis zum 31. Dezember 2014 in § 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen geregelt. Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz (MessEG) verbietet in § 43 Absatz 2 Fertigpackungen, „...wenn sie ihrer Gestaltung und Befüllung nach eine größere Füllmenge vortäuschen als in ihnen enthalten ist.“ Das neue MessEG führt an diesem Punkt nicht zu inhaltlichen Änderungen. Im Vollzug hat sich die Erfahrung herausgebildet, dass in einer Reihe von Fällen ein Leervolumen von bis zu 30 Prozent eher gegen täuschenden Charakter spricht. Es muss aber in jedem Einzelfall überprüft werden, ob das vorhandene Leervolumen zu einer Täuschung führt. Eine gesetzliche Regelung, die einen Schwellenwert von bis 30 Prozent vorsieht, gibt es nicht.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Vollzug in diesem Bereich den Eichverwaltungen der Bundesländer obliegt. Diese führen regelmäßig auch Kontrollen sogenannter Täuschungspackungen durch. Bei Packungen mit überdimensionierter Umverpackung werden bei den Herstellern Änderungen der Verpackung durchgesetzt. Verstöße werden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet.

Darüber hinaus bestehen bei einem Verstoß gegen § 43 Absatz 2 MessEG nach § 8 i.V.m. §§ 3, 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. Diese können von jedem Mitbewerber und den in § 8 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 UWG genannten Stellen, etwa einer Verbraucherzentrale oder der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. (Wettbewerbszentrale), geltend gemacht werden. An diese Stellen können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit wenden, wenn sie wettbewerbswidriges Verhalten melden möchten. Diese Stellen können dann



den unlauter handelnden Unternehmer abmahnen bzw. mittels gerichtlicher Unterlassungsanträge gegen diesen vorgehen.

Lebensmittel-Informationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)

Auch in der LMIV finden sich Regelungen zu täuschenden Verpackungen. Artikel 7 Absatz 1 LMIV verbietet grundsätzlich irreführende Informationen über Lebensmittel und beinhaltet eine nicht abschließende Aufzählung von Regelbeispielen. Unter anderem sind nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a LMIV irreführende Informationen in Bezug auf Eigenschaften des Lebensmittels, darunter die Menge, verboten. Des Weiteren gilt das Irreführungsverbot nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b LMIV auch für die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung. Entscheidend für die Bewertung, ob eine Irreführung nach Artikel 7 LMIV zu bejahen ist, ist immer das Gesamterscheinungsbild des Einzelfalles.

Für den Vollzug der lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind die Länder zuständig, denen damit auch die Prüfung von Verstößen gegen Artikel 7 LMIV obliegt.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Nach § 5 Absatz 1 UWG handelt unlauter und damit unter den Voraussetzungen des § 3 UWG unzulässig, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung - hierunter fällt etwa auch die Gestaltung von Produktverpackungen, wenn ein Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes von Produkten besteht - ist dann irreführend, wenn sie unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben über verschiedene im Gesetz genannte Umstände enthält, worunter etwa auch die Menge der Ware fällt. Eine Beschaffenheitsangabe kann auch in dem Aussehen einer Ware oder in ihrer Aufmachung liegen. Ob eine bestimmte Verpackungsgestaltung - auch unter Berücksichtigung der Größe - in diesem Sinne als irreführend anzusehen ist, ist im Einzelfall von den unabhängigen Gerichten zu entscheiden. Liegt eine wettbewerbsrechtlich unlautere Handlung vor, so bestehen nach § 8 UWG Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. Diese können, wie oben bereits dargelegt, von jedem Mitbewerber und den in § 8 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 UWG genannten Stellen geltend gemacht werden.

Preisangabenverordnung (PAngV)



Mit Wirkung zum 1. September 2000 wurde in der PAngV das Grundpreisgebot eingeführt. Ziel der Regelung ist es, die Preistransparenz für die Verbraucher zu erhöhen. Die Pflicht zur Angabe des Grundpreises findet sich in § 2 PAngV. § 2 Absatz 1 PAngV enthält die Regelung zu abgepackter Ware. Unter die Verpflichtung zur Grundpreisangabe fallen danach Waren, wenn sie nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten oder beworben werden. § 2 Absatz 3 und 4 PAngV konkretisiert, welche Mengeneinheit für die Angabe des Grundpreises heranzuziehen ist.

Um dem Verbraucher einen optimalen Preisvergleich zu ermöglichen, ist der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben. Ansonsten gelten auch für den Grundpreis die Grundsätze von Preisklarheit und Preiswahrheit nach § 1 Absatz 7 PAngV, d. h. die Angaben nach der Verordnung sind dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar, deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die betroffenen Produkte bereits aufgrund der aktuellen Rechtslage jeweils im Einzelfall dahingehend geprüft werden müssen, ob das vorhandene Leervolumen täuschenden Charakter hat. Es geht also in erster Linie nicht um den Befüllungsgrad, sondern das Hervorrufen einer Täuschung.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass bei der Beurteilung dieser Frage eine Reihe von Faktoren zu beachten sind, wie beispielsweise:

- Fast alle Produkte werden maschinell abgefüllt. Je nach Produkt erfordern Toleranzen bei der Abfüllung einen entsprechenden Luftraum. Diese werden häufig durch Änderungen des spezifischen Gewichtes bei Temperaturschwankungen, unterschiedlichen Schüttdichten oder Messabweichungen der Abfülltechnik verursacht.
- Randvolle Packungen würden zum Teil die Benutzung des Produktes erschweren, da beim Öffnen der Packung die Gefahr bestünde, das Produkt zu verschütten.
- Viele Verpackungen haben genormte Maße. Dies ist notwendig, um Paletten, Umkartons und Verkaufsflächen optimal zu nutzen. Verpackungsmaschinen können nicht beliebige Packungsgrößen bearbeiten, sondern müssen bei Änderungen jeweils aufwändig umgebaut werden.



- Bei vielen Packungen dient ein Luftpolster dem Schutz des Produktes. So werden z. B. Weichverpackungen mit Kartoffelchips mit Luft aufgeblasen, um die empfindlichen Chips vor äußerem Druck zu schützen.
- Darüber hinaus werden besondere Umstände, z. B. bei bestimmten kosmetischen Mitteln und Pralinen, berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss angesichts der oben dargelegten bereits existierenden gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherschutz keinen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.